

mung der betreffenden Communen, wünschen, so ist hier zunächst zu bemerken, daß dieses Gesuch mit dem oben erwähnten Antrage der Ständeversammlung im Jahre 1833 unter g) zusammenhängt.

Die allerhöchste Entschliebung darauf lautete dahin:
„es werde Se. Majestät der König von der hierdurch erteilten Ermächtigung Gebrauch machen und etwaigen Anträge, soweit sie sich in den einzelnen Fällen als ausführbar und zweckmäßig darstellen, entsprechen lassen.“

(Landt.-Act. v. J. 1833 I. Abth. 2. Bd. S. 308.)

Die Petenten, welche auf diese Vorgänge sich bezogen, bezwecken jetzt die Einführung der Leipziger Handelsgerichtsordnung auch dann und in solchen Städten, wo dieselbe von den Communen nicht gewünscht wird, und verlangen demnach etwas, was in dem Antrage der vorigen Ständeversammlung und der allerhöchsten Entschliebung darauf, nicht gelegen ist, indem die fragliche Einführung der Handelsgerichtsordnung von dem Verlangen der betreffenden Städte ausdrücklich abhängig gemacht worden ist.

Zur Begründung dieses Gesuches führen sie an: den Communvertretern, den städtischen Verwaltungsbehörden schwebt das Bedürfnis, der Nutzen einer Handelsgerichtsordnung nicht lebhaft genug vor, zumal wenn sich in ihrer Mitte nur wenige direct Betheiligte fänden, auch träte in Bezug auf den dabei in Frage kommenden finanziellen Passus so manche Vor- und Rücksicht ein, daß es nicht Wunder nehmen dürfe, wenn von den Communen ein derartiger Antrag noch nicht ausgegangen sei, darunter leide der Gewerbestand, welcher sich vergeblich bemüht, seine Wünsche geltend zu machen. Dies sei namentlich in Chemnitz der Fall. Der Fabrik- und Handelsstand daselbst habe vergeblich versucht, den dortigen Stadtrath zu einem dahin gerichteten Antrage zu vermögen, und das Stadtgericht habe ebendasselbst in seinem Gutachten dagegen sich erklärt, und ebenso vergeblich habe der Industrieverein sich an die hohe Behörde gewendet, so daß das Verlangen der Stände und das Versprechen der Regierung nur in den Landtagsacten niedergelegt sei, eine Einrichtung aber, welche von beiden für nützlich und nothwendig erkannt worden, an der Theilnahmlosigkeit der Verwaltungsbehörden scheitere.

Die Deputation hat hier die Kammer insonderheit darauf aufmerksam zu machen, was über diesen Punkt in dem Berichte, welchen die dritte Deputation der zweiten Kammer an jenem ersten Landtage erstattet hat und in den Verhandlungen der zweiten Kammer darüber enthalten ist. In jenem Berichte, sowie in diesen Verhandlungen hat man die Einführung der Leipziger Handelsgerichtsordnung von dem Antrage der betreffenden Communen ausdrücklich abhängig gemacht. Es ist dabei ausdrücklich sowohl in dem angezogenen Berichte erklärt worden, daß der Staat, sollte der von einer solchen Maßregel zu erwartende Nutzen nicht durch zu große Kostbarkeit der Einrichtung aufgewogen werden, hierunter nur auf das Wesentliche sich beschränke und überhaupt mehr erleichternd als zwingend einzuschreiten habe, und daß es als eine billige Rücksicht erscheine, die größeren Städte, welche ein besonderes Handelsgericht aufnehmen können, vor deren Einführung im Administrationswege, mit ihren speciellen Wünschen und Anträgen zu hören, sowie denn auch den kleineren Städten, die eine solche Einrichtung nöthig und nützlich finden würden, von Seiten der Regierung mehr helfend entgegen zu kommen, als gegen sie zwangsweise zu verfahren sein dürfte. Dasselbe ist auch von Seiten der hohen Staatsregierung bei der vorerwähnten Verhandlung in

der zweiten Kammer erklärt worden, indem der königl. Herr Commissar bei dieser Gelegenheit ausdrücklich geäußert, wie er voraussetze, daß jedesmal ein Gesuch von der betreffenden Stadt vorausgehe.

Der Umstand nun, welchen die Petenten in ihrer Petition selbst zugeben, daß insonderheit von derjenigen Stadt, welche sie dabei vorzugsweise im Auge haben, nämlich von Chemnitz, ein derartiges Gesuch an die Regierung zur Zeit nicht gerichtet worden, auch solches nicht zu erwarten stehe, würde schon an sich die Deputation bestimmen müssen, jene Wünsche der Petenten nicht zu bevornworten, da die nämlichen billigen Rücksichten, welche bei dem ständischen Beschlusse zu Stellung dieses Antrages vorgewaltet und das ausdrückliche Gesuch der betreffenden Stadt, ein Handelsgericht in ihrer Mitte einzurichten, als Bedingung erforderte, noch jetzt fortbestehen. Dazu kommt nun aber ein zweiter nicht unerheblicher Umstand, welchen der königl. Herr Commissar der Deputation mittheilte. Derselbe bemerkte nämlich, wie die Herstellung einzelner Handelsgerichte im Lande jedenfalls eine Erweiterung der Competenz einzelner Untergerichte erheische, diese jedoch so lange bedenklich erscheine, als nicht eine solche Einrichtung durch das ganze Land getroffen und vielleicht dieser Zweig der Justizverwaltung den königl. Justizämtern jeden Bezirkes übertragen werde, worin aber wiederum die Patrimonialgerichte eine Beeinträchtigung ihrer Gerichtsbarkeit finden könnten. —

In Erwägung dieses Allen sieht sich die Deputation außer Stand gesetzt, das Gesuch der Petenten, insofern es in Punkt 1 und 2 enthalten, zu bevornworten, und rathet daher der Kammer an,

dasselbe auf sich beruhen zu lassen.

Anlangend übrigens die Bemerkung der Petenten, wie bei dem gänzlichen Mangel einer Fabrikpolizei wenigstens die Abhülfe zu wünschen sei, daß das Rechtsverhältniß zwischen Arbeit geben und Arbeit nehmen — letztere Bedeutung im reinsten Sinne des Worts genommen — bestimmt werde, um dadurch mindestens die gegenseitige Rechtsverfolgung zu sichern, so ist von ihnen darauf ein ausdrückliches Gesuch zwar nicht gerichtet worden, nichts destoweniger aber hielt die Deputation sich für verpflichtet, auch diesen Gegenstand mit in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen. Indessen überzeugte sie sich sehr bald, daß eine Regulirung der Dienstverhältnisse zwischen Fabrikherren und Fabrikarbeitern, abgesehen davon, daß dieselbe sehr großen Schwierigkeiten unterliegt, indem die Fabrikanstalten in Sachsen zu verschiedenartig sind, um in dieser Beziehung allgemeine Bestimmungen zu treffen, minder dringlich sei, da gewöhnlich jede größere Fabrikanstalt ihre eignen Hausgesetze hat und überdies dabei die Gesindeordnung analoge Anwendung erleidet. —

Daher auch dieser Gegenstand einer künftigen allgemeinen Fabrikpolizeigesetzgebung vorzubehalten sein möchte.

Anlangend den

Punkt 3,

so erkennt die Deputation an, daß das Firmen- und Procurawesen im Lande allerdings einer Remedur bedarf. Nach der Mittheilung des königl. Herrn Commissars unterliegt dieser Gegenstand auch bereits der nähern Erwägung der hohen Staatsregierung. Nur in Leipzig besteht ein in dieser Beziehung von dem dasigen Magistrate entworfenen, und, nach vorher deshalb mit den Handlungsdeputirten und Kramermeistern daselbst stattgehabten Communicationen, mit landesherrlicher Genehmigung versehenes Regulativ, welches im Jahre 1818 im Druck